

# Freizeitsportverein 1976 Berg/Pfalz e.V.



---

## Satzung

---

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freizeitsportverein 1976 Berg/Pfalz“
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz e.V.
3. Der Verein hat den Sitz in Berg/Pfalz

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die Pflege der sportlichen bzw. körperlichen Betätigung, der Heimatpflege und Heimatkunde.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sparten Fußball, Volleyball, Wandern und Radwandern.

## **§ 4 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sondern arbeiten alle ehrenamtlich.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

*Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.*

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

1. *Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.*
2. *Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine oder Vereinigungen werden als Mitglieder nicht aufgenommen*
3. *Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein*
4. *Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.*
5. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Aufnahmeerklärung wirksam.*
6. *Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.*
7. *Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.*

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

1. *Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.*
2. *Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende zulässig.*
3. *Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.*

## **§ 8 Ausschluß der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die Letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag und Pflichten**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.
4. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
6. Die Mitglieder sind zur Instandhaltung und Pflege des Vereinsheimes und Geländes zu jährlich 4 Arbeitsstunden verpflichtet.
7. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ersatzweise ein Betrag eines Stundensatzes erhoben den die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung)
- b.) die Mitgliederversammlung (§ 14 bis § 18 der Satzung)
- c.) der Freizeitausschuss (bestehend aus 4 Mitgliedern)

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Manager und dem Kassierer.
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten der Verein gemeinsam.  
*Im Innenverhältnis gilt folgendes:*  
Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben wahr.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

## **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 3000,-Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b.) mindestens jährlich einmal
  - c.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen 3 Monaten
2. In dem Jahr in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

## **§ 15 Form der Berufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einladung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach veröffentlicht.

## **§ 16 Beschlußfähigkeit**

1. *Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung*
2. *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.*
3. *Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene MV nach Abs.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen.*
4. *Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.*
5. *Die neue MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.*

## **§ 17 Beschlußfassung**

1. *Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.*
2. *Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.*
3. *Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
4. *Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.*
5. *Bei Vorstandssitzungen, in denen der Freizeitausschuß auch stimmberechtigt ist, entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.*
6. *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.*

## **§ 18 Beurkundung der Beschlüsse**

1. *Über die in der Versammlung gefassten ist eine Niederschrift aufzunehmen.*
2. *Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Außerdem hat der Protokollführer zu unterzeichnen.*

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. *Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.*
2. *Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung)*
3. *Bei Auflösung des FSV Berg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FSV Berg an den Kindergarten der Gemeinde Berg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

Berg, den \_\_\_\_.

Unterschriften:

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender